

Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AÖR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“

vom*)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AöR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	11,00 €
120 Liter	vierwöchentlich	16,00 €
80 Liter	zweiwöchentlich	21,10 €
120 Liter	zweiwöchentlich	31,10 €
240 Liter	zweiwöchentlich	61,30 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	286,60 €
1.100 Liter	wöchentlich	563,30 €

”

b) In Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	8,80 €
120 Liter	vierwöchentlich	12,80 €
80 Liter	zweiwöchentlich	16,90 €
120 Liter	zweiwöchentlich	24,90 €
240 Liter	zweiwöchentlich	49,10 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	229,30 €
1.100 Liter	wöchentlich	450,70 €

”

c) In Nr. 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	8,20 €
240 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	16,50 €
1.100 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	75,70 €

”

d) In Nr. 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

Behältnisvolumen	Gebühr
80 Liter	12,00 €
120 Liter	16,00 €
240 Liter	28,00 €
1.100 Liter	114,00 €

„

e) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Für die Abfuhr von Container für Abfälle zur Beseitigung auf Abruf

Behältnisvolumen	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr	monatliche Anschlussgebühr
5 m ³	255,00 €	33,30 €	105,30 €
7 m ³	255,00 €	82,10 €	126,90 €
10 m ³	255,00 €	82,10 €	149,90 €

In der monatlichen Anschlussgebühr ist für die erste Leerung im jeweiligen Kalendermonat eine Freimenge von 200 kg enthalten, die bei der Ermittlung der Entsorgungsgebühren berücksichtigt wird.

Beträgt das Nettogewicht des Inhalts des Restabfallcontainers bei einer zusätzlichen Leerung bis zu 200 kg, wird eine pauschale Gebühr von 38,20 € erhoben.

Bei Ausfall oder Störung der Waage gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

Wenn keine Befreiung von der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung vorliegt, dann fällt je Bioabfallbehältnis monatlich der Gebührensatz analog zu Nr. 3 an, soweit nicht bereits der Anschluss an die Bioabfallentsorgung über Abfallgefäße nach Nr. 1 sichergestellt ist.“

f) In Nr. 6 wird der Betrag „6,00 €“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird der Betrag „336,00 €“ durch den Betrag „333,00 €“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird der Betrag „43,00 €“ durch den Betrag „42,00 €“ ersetzt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „279,00 €“ durch den Betrag „256,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „42,00 €“ durch den Betrag „38,00 €“ ersetzt
- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „154,00 €“ durch den Betrag „141,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „23,00 €“ durch den Betrag „21,00 €“ und der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
- e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „127,00 €“ durch den Betrag „128,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
- f) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „154,00 €“ durch den Betrag „140,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „23,00 €“ durch den Betrag „21,00 €“ ersetzt.
- g) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Betrag „141,00 €“ durch den Betrag „132,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „21,00 €“ durch den Betrag „20,00 €“ ersetzt.
- h) In Nr. 8 wird der Betrag „109,00 €“ durch den Betrag „105,00 €“ ersetzt.
- i) In Nr. 9 wird der Betrag „7,00 €“ durch den Betrag „5,00 €“ und der Betrag „14,00 €“ durch den Betrag „11,00 €“ ersetzt.
- j) In Nr. 10 wird der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „39,00 €“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender

*) Die nach § 7 Absatz 2, Satz 2 der „Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL)“ erforderliche Zustimmung des Stadtrates Landau in der Pfalz erfolgte mit Beschluß des Stadtrates vom